

Richtlinien über den Familien- und Sozialpass der Gemeinde Magstadt vom 18. Januar 2005

I. Zweck, Rechtsgrundlage und Verfahren

Die Gemeinde Magstadt gewährt aus sozialen Aspekten Familien, Schwerbehinderten und bedürftigen Bürger/innen finanzielle Vergünstigungen. Diese Vergünstigungen sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Magstadt. Ein Rechtsanspruch auf den Familien- und Sozialpass und seine finanziellen Vergünstigungen besteht nicht. Die Vergünstigungen werden von der Gemeinde Magstadt nur nachrangig gewährt. Erhalten also die Berechtigten von anderer Seite eine Begünstigung oder Ermäßigung, so entfällt die Vergünstigung und Ermäßigung durch die Gemeinde Magstadt.

II. Vergünstigungen

Für folgende Maßnahmen werden Vergünstigungen gewährt:

1. Kinderstadtranderholung 50% der Kosten
2. Schullandheimaufenthalt 50% der Kosten
3. Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule 50% der Gebühren
4. Volkshochschule 50% der Gebühren
5. Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Magstadt 50% des Eintrittspreises

III. Berechtigte

Berechtigt zum Empfang dieser Vergünstigungen sind:

1. Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)
2. Familien (Wohngeldempfänger) mit mindestens 2 kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
3. Alleinerziehende Wohngeldempfänger
4. Behinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 %
5. Familien mit schwerbehindertem Kind mit mindestens 50 % Erwerbsminderung
6. Empfänger von Grundsicherungsleistungen
7. Empfänger von Arbeitslosengeld II

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Die seit 01. Januar 1999 geltende Familienpass- und Sozialpassregelung tritt außer Kraft.

Magstadt, den 18. Januar 2005
gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister